

Mitgliederversammlung AktivRegion Ostseeküste e.V. am 15.11.2018

Zuordnung der NGOs zur Gruppe 1-3 im Entscheidungsgremium:

Gruppe 1: Daseinsvorsorge, (Lebenswerte Dörfer, Bürgerengagement, Grund- u. Nahversorgung, Kultur, Soziales, u.ä.)

Gruppe 2: Tourismus, Bildung, Wirtschaft (Regionale Vermarktung, Land- u. Naturerlebnisse, regionale Talente u. Kompetenzen, u.ä.)

Gruppe 3: Klima, Energie, Mobilität (Klimaschutz, Energiesparen, Umwelt, Ressourcenschutz, u.ä.)

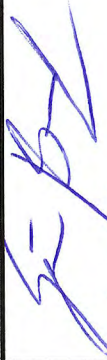
Gruppe	Öffentlicher Sektor		Vertreter/in			Unterschrift		Abstimmung	
	Organisation	Anrede	Vorname	Name				Ja	Nein
-	Amt Probstei	Herr	Sönke	Körber		<i>Sönke Körber</i>			
-	Amt Selent-Schlesien	Frau	Ulrike	Raabe					
-	Gemeinde Giekau	Herr	<i>Dieter</i> Manfred	<i>Duhls</i> Koch		<i>[Signature]</i>	<i>X</i>		
-	Stadt Lütjenburg	Herr	Dirk	Sohn					
-	Gemeinde Schönkirchen	Herr	Gerhard	Radisch		<i>Radisch</i>	<i>X</i>		
-	Gemeinde Heikendorf	Herr	Tade	Peetz		<i>[Signature]</i>	<i>X</i>		
-	Gemeinde Mönkeberg	Herr	Hildegard	Mersmann					
-	Ostseebad Schönberg	Frau	Peter A.	Kokocinski					
-	Ostseebad Laboe	Frau	Marc	Wenzel		<i>[Signature]</i>	<i>X</i>		
-	Gemeinde Behrendorf	Herr	Manfred	Krumbeck					
-	Gemeinde Schwartbuck	Herr	Peter	Manzke		<i>[Signature]</i>	<i>X</i>		
-	Gemeinde Panker	Herr	Ewald	Schöning					
-	Gemeinde Hohwacht	Herr	Karsten	Kruse					
-	Gemeinde Hohenfelde	Frau	Gesa	Fink					
-	Gemeinde Dannau	Herr	Roland	Feichtner					

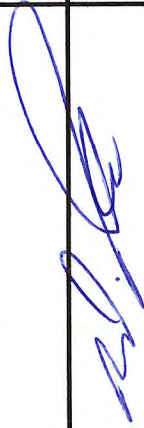
-	Gemeinde Blekendorf	Herr	Andreas	Köpke			
	Gemeinde Kletkamp	Herr	Bertram	Graf von Brockdorff			
	Gemeinde Högsdorf	Herr	Klaus-Peter	Klasen			
-	Gemeinde Klamp	Herr	Uwe	Nagel			
-	Gemeinde Helmstorf	Frau	Birgitta	Ford			
-	Gemeinde Tröndel	Herr	Volker	Schütte-Felsche			
-	Gemeinde Probsteierhagen	Herr <i>Frau</i>	Angela	Maaß	<i>J. Maab</i>	<i>X</i>	
	Gemeinde Stoltenberg	Herr	Lutz	Schlünsen			

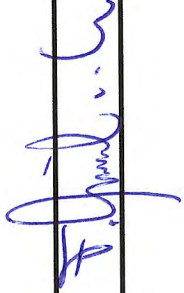
Wirtschafts- und Sozialpartner		Vertreter/in			Unterschrift		
Gruppe	Organisation	Anrede	Vorname	Name			
1	Bezirksbauernverband Probstei						
1	Deutscher Marinebund e. V.						
1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen						
1	Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg						
1	Förde Sparkasse						
1	Förderverein Fischereigeschichte Möltenort e. V.		<i>Herrn J.-d. W. V. a. S. e. i. m. & k. k.</i>		<i>W. V. a. S. e. i. m. & k. k.</i>		
1	Förderverein Schloss Hagen e. V.						

1	Heinrich-Blunck-Stiftung – Künstlermuseum Heikendorf	Herr	Herrmann	Dr. Kasper	J.H. Kasper	
1	Museumshafen Probstei e.V.					
1	Probsteier Heimatmuseum e. V.	Herr	H. H.	Malchow	Malchow	X
1	Verein Verkehrsamateure und Museumsbahn e. V.					
1	Förderverein Hallenbad Laboe e.V.					
1	Trägerverein Erlebniszentrum Fischerwelt Möltenort e.V.					
1	Laboer lachmöwen e.V					
1	Herr Jürgen Wolff, 24235 Wendtorf				Jürgen Wolff	
2	DEHOGA Kreisverband Plön					
2	Fremdenverkehrsverein Ostseebad Heikendorf e. V.					
2	Gesellschaft der Freunde der mittelalterlichen Burg Lütjenburg e. V.	Herr	Alexander	Krücke	A. Krücke	X
2	Gewerbe- und Fremdenverkehrsverein Schönberg e.V					
2	Handwerker- u. Gewerbeverein Laboe und Umgegend von 1919 e. V.					
2	Hohwacher Bucht Touristik GmbH					
2	Jobways - Personalmanagement					
2	Kreislandfrauenverband Plön					

2	Kreisreiterbund Plön e. V.									
2	Kurbetrieb Ostseebad Laboe									
2	NaturErleben Hohenfelde e.V.									
2	Reiterverein Lütjenburg-Mühlenfeld e. V.									
2	Schleswig-Holsteinisches Eiszeitmuseum e. V.									
2	Tourismusverband Probstei e. V.					Hagen	Klimm			
2	Tourist-Service Ostseebad Schönberg					Herr	André Schaffer		2	
3	VR Bank Ostholstein Nord – Plön eG									
3	Gemeindewerke Heikendorf					Herr	Tim Lademann		X	
3	Handels- und Gewerbeverein Heikendorf e. V.									
3	Kreishandwerkerschaft Ostholstein/Plön									
3	NABU Schleswig-Holstein e.V. / Kreis Plön					Herr	Harald Christensen		X	
3	Unternehmensverband Ostholstein-Plön									
3	Wirtschaftsvereinigung Handwerk, Handel und Gewerbe Lütjenburg e. V.									

Beratende Mitglieder		Vertreter/in				Unterschrift	
Gruppe	Organisation	Anrede	Vorname	Name			
-	LLUR Flintbek	Herr	Sören	Bronsck			
		Frau	Katrin	Kahl			
-	Wirtschafts-förderungagentur (WFA) Kreis Plön						

-	Kreis Plön						
-	Amt Schrevenborn						
-	Amt Lütjenburg		Jellena	Jellena over			

Gäste		Vertreter/in				Unterschrift	
Gruppe	Organisation	Anrede	Vorname	Name			
-	Gemeinde Barsbek	Herr	Timo	Schlabritz			
-	Gemeinde Bendfeld	Herr	Ingo F.	Lage			
-	Gemeinde Brodersdorf	Herr	Ferdinand	Mülder von Guerad			

-	Gemeinde Fahren	Herr	Heino	Schnoor				
-	Gemeinde Fiefbergen	Frau	Silke	Lorenzen				
-	Gemeinde Höhndorf	Herr	Marco	Eck				
-	Gemeinde Köhn	Herr	Alwin	Leber				
-	Gemeinde Krokau	Herr	Markus	Sinjen				
-	Gemeinde Krummbek	Frau	Brigitte	Vöge-Lesky				
-	Gemeinde Lutterbek	Herr	Wolf	Mönkemeier				
-	Gemeinde Passade	Herr	Gerd	Rönnau				
-	Gemeinde Prasdorf	Herr	Matthias	Gnauck				
-	Gemeinde Stakendorf	Herr	Ernst	Hansen				
-	Gemeinde Stein	Herr	Peter	Dieterich				
-	Gemeinde Wendtorf	Herr	Claus	Heller				
-	Gemeinde Wisch	Frau	Verena	Sapia				
-	Gemeinde Dobersdorf	Frau	Hanne Britta	Schlaphohl g. Skelverdt. Bgm. Mäver-Block				
-	Gemeinde Fargau-Pratjau	Herr	Hans-Joachim	Lütt				
-	Gemeinde Lammershagen	Herr	Bernd	Oelke				
-	Gemeinde Martensrade	Frau	Ulrike	Raabe				

	Gemeinde Mucheln	Herr Dr.	Wolfgang	Junge			
	Gemeinde Schlesien	Frau	Anja	Funk			
	Gemeinde Selent	Frau	Sabine	Tenambergen			
	Wedel	Herr	Hans	Gast			
	Gemeinde Zarbohn	Herr	Herrnig	Kraus			
	Wolfsburgischer Fischereiverein	Herr	Jochen	Kowitz			
	Wolfsburg e.V.						
	Heisdorfer Spielklub	Herr	Colin	Koblenmann			
	Heisdorfer Spielklub	Herr	Marc	Wiers			
	Mirchungen. Probsteikirche		Christoph	Thobold			

Satzung

des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

„LAG AktivRegion Ostseeküste e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „LAG AktivRegion Ostseeküste e. V.“.
- (2) Der Entwicklungs- und Arbeitsbereich des Vereins erstreckt sich über die Gebiets- und Förderkulisse der räumlichen Bereiche des Amtes Lütjenburg (ohne die Gemeinde Kirchnüchel), des Amtes Probstei, des Amtes Selent/Schlesen und des Amtes Schrevenborn.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Gebietskörperschaften in die Gebiets- und Förderkulisse mit aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden.

Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf vorab der Zustimmung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR).

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schönberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.
- (4) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, der die Durchführung des Managements der AktivRegion Ostseeküste obliegt.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen.
Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (Leader), erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.
- (2) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG). Er erstellt die innerhalb der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Ostseeküste gelegenen Fischwirtschaftsgebiete eine entsprechende, auf den Fischereisektor zugeschnittene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

- (3) Der Verein unterstützt die integrative und nachhaltige Entwicklung der Region (gem. § 1 Abs. 2), und zwar unter dem Schwerpunkt der Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum, insbesondere durch Klimaschutz und Energiesparen, durch Entwicklung lebenswerter Dörfer, durch Bildung interkommunaler Kooperationen, durch Förderung der ganzheitlichen Vermarktung regionaler Angebote und Erzeugnisse, durch Aufwertung des Tourismus und durch regionale Lernangebote.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Die LAG AktivRegion Ostseeküste e.V. hat nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung (integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt gem. Art. 33 und 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationstätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.
- (2) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.
- (3) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.
- (4) Die LAG ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013:
 - a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteiligen öffentlichen Kofinanzierung des Regionalmanagements.
 - b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt.
Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

- c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
 - d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
 - e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
 - f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
 - g) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
 - h) Die Berichterstattung gegenüber dem LLUR, dem MELUR und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des MELUR – sofern das MELUR keine abweichenden Vorgaben macht- unaufgefordert jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.
 - i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben -mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
 - j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
 - k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.
- (5) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der Fischereiaktionsgruppe (FLAG) nach Artikel 61 der VO (EU) Nr. 508 / 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Er verfolgt bei der Umsetzung die in Art. 63 der Verordnung genannte Zielsetzung.

§ 4

Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können neben natürlichen Personen auch Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände, Kurbetriebe und juristische Personen sein, die ihren Sitz in der Region oder in dem Gebiet der Region ihre Zuständigkeit haben. Der

Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebiets dar.

- (2) Vereinsmitglieder, soweit es sich um juristische Personen handelt, benennen eine Person als ständige/n Vertreter/in, durch die/den sie sich vertreten lassen. Eine Person kann im Verein nur ein einziges Mitglied vertreten. Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich unter Anerkennung der Satzung einzureichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Vereinsmitgliedern. Er informiert die Vereinsmitglieder mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Vereinsmitglied nach Anerkennung der Satzung als aufgenommen. Wird Einspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Neuaufnahme.
- (4) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vereinsvorstand. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

§ 5

Kofinanzierungsbeitrag und Verwendung

- (1) Der Kofinanzierungsbeitrag zum Betreiben der LAG wird wie folgt jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres erhoben:

Der Kofinanzierungsbeitrag zum Betreiben der LAG beträgt für Gemeinden und Ämter 0,80 € je Einwohner (Stichtag: 31.03. des Vorjahres). Im Falle der Mitgliedschaft amtsangehöriger Gemeinden wird bei gleichzeitiger Mitgliedschaft des Amtes die Einwohnerzahl für das Amt entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinden reduziert.

Der Beitrag für andere Mitglieder beträgt 100,-- €.

Für den Kreis Plön, die Wirtschafts-Förderungs-Agentur Kreis Plön, die Mitglied werden können sowie für Ämter deren Amtsgemeinden alle Vereinsmitglied sind, wird kein Beitrag erhoben. Gleiches gilt für das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Im Falle der Mitgliedschaft handelt es sich um beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. Weitere beratende Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aufgenommen werden.

- (2) Die Mittel werden für den unter § 2 genannten Vereinszweck eingesetzt. Dazu gehört auch die Unterhaltung des laufenden Regionalmanagements u.a. durch die eigene Geschäftsstelle.
- (3) Die Finanzierung der Geschäftsführung / des LAG-Managements erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung / des LAG-Managements erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.
- (4) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes und der Europäischen Union.

§ 6

Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

(1) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB sowie 8 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vertretern der Mitglieder gewählt. Es soll eine hinsichtlich der Teilregionen und der kommunalen und übrigen Mitglieder repräsentative Besetzung des Vorstandes angestrebt werden. Ebenso ist ein angemessener Frauenanteil anzustreben.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.

§ 8

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Steuerung der Geschäftsführung (LAG Management)
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- d) Empfehlungen für die Mitgliederversammlung zur Förderung von Projekten
 - e) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte
 - f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
- (3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
- a) Durchführung des internen Monitorings
 - b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission
 - c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken
 - d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.
- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung (gem. § 14) mit vorgenannten Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben nach Abs. 2 d) und e), zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

§ 9

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (3) Jede satzungsmäßig berufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Sitzung des Vorstandes leitet die/der Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle übrigen Mitglieder haben ein Teilnahmerecht. Es gelten nicht die Regelungen der §§ 11 und 12 .
- (4) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeitsgruppen und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift ist an alle Vereinsmitglieder zu übermitteln.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorstandsvorsitzende/n schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung gilt einen Tag nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als bewirkt. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Sitzungen sind regelmäßig öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Ausnahmefall ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Beschlussfassung oder Änderung der Vereinssatzung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder,
 - c. Haushaltsplanung und Jahresrechnung
 - d. Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres
 - e. Erlass einer Geschäftsordnung
 - f. Entscheidung über die vom Vorstand beratenen, d. h. auch abgelehnten Projekte und Entscheidung über die Verteilung der Fördermittel als Lokale Aktionsgruppe im Rahmen der Förderstruktur der EU-Förderperioden.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an ihn beschließen.

§ 11

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, im Vertretungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des Vereins LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. geleitet.

- (2) Jede satzungsmäßig berufene Versammlung ist beschlussfähig unter der Berücksichtigung, dass gemäß § 12 Abs. 2 und 3 weder die kommunalen Gebietskörperschaften und Ämter noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind und gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer b in den Auswahlentscheidungen mindestens 50 % der Stimmen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt. § 12 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen im Rahmen der Regelungen des § 12.
- (4) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern mitzuteilen.
- (5) Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung können themenbezogen Mitglieder der Arbeitsgruppen und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, Protokollführer und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Personalunion von Versammlungsleitung und Protokollführung ist möglich. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern zu übersenden und in der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 12

Abstimmungen / Stimmrechte

- (1) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht besondere Regelungen vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Berechnung der Stimmen zur Berechnung der Stimmenmehrheit erfolgt prozentual.
- (2) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung haben die anwesenden Stimmen der kommunalen Vereinsmitglieder ein Stimmengewicht von 49 Prozent. Dabei haben die kommunalen Vereinsmitglieder im Verhältnis zueinander je angefangene 100 beitragspflichtige Einwohnerinnen oder Einwohner (Stichtag 31.03. des Vorjahres; vgl. § 5 Abs. 1) eine Stimme.
- (3) Die übrigen 51 Prozent der Stimmen werden durch die übrigen anwesenden Vereinsmitglieder gestellt. Dabei werden alle Vereinsmitglieder in folgende Gruppen, die jeweils 17 Prozent der Stimmengewichte inne haben, eingeordnet:

Gruppe 1 Daseinsvorsorge (Lebenswerte Dörfer, Bürgerengagement, Grund-/Nahversorgung, Kultur, Soziales, u. ä.)

Gruppe 2 Tourismus, Bildung, Wirtschaft (Regionale Vermarktung, Land-/Naturerlebnisse, regionale Talente und Kompetenzen, u. ä.)

Gruppe 3 Klima, Energie, Mobilität (Klimaschutz, Energiesparen, Umwelt, Ressourcenschutz, u. ä.)

Die Stimmengewichtungen der übrigen anwesenden Vereinsmitglieder innerhalb der Gruppe erfolgt durch Teilung der Gewichtung der Gruppe insgesamt (17 Prozent) mit der Anzahl der eingruppierten Vereinsmitglieder. Ist eine Gruppe nicht vertreten, wird das Stimmengewicht gleichmäßig auf die anwesenden Gruppen verteilt.

§ 13

Arbeitskreis FLAG

- (1) Der Arbeitskreis FLAG setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume benannten Fischwirtschaftsgebiete. Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip gemäß Art. 61 Abs. 3 VO (EU) Nr. 508/2014.
- (2) Er verabschiedet die Zielsetzungen und Strategien für diesen Bereich und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Ergänzung der übrigen Interventionen.
- (3) Er ist Entscheidungsgremium als Gruppe entsprechend den Vorgaben des Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß Art. 61 der VO (EU) Nr. 508 /2014 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303 /2013).
- (4) Im Übrigen gilt der § 16 entsprechend.

§ 14

Geschäftsführung / LAG Management

- (1) Die Geschäftsführung / das LAG Management erfolgt, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, durch die LAG AktivRegion Ostseeküste selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung / das LAG Management ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,

- b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
 - f) Schnittstelle zum LLUR und MELUR (gem. § 15),
 - g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLUR , dem MELUR und der Kommission,
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
 - j) Schriftführung bei den Sitzungen der Mitgliederversammlung ,
 - k) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung.
- (4) Die Geschäftsführung / das LAG Management nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 15

Verwaltungsstellen

- (1) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) hat beratende Funktion für die „LAG AktivRegion Ostseeküste“ und ist beratend im Verein, im Vorstand und in der Mitgliederversammlung vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten, stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG AktivRegion Ostseeküste sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.
- (2) Für den Bereich der Fischwirtschaftsgebiete übernimmt das zuständige LLUR in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beratende Funktion im Arbeitskreis FLAG.

§ 16

Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitskreise einsetzen. In die Arbeitskreise sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitskreise ist dabei nicht auf die LAG-Mitglieder begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitskreisen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. engagieren wollen.
- (2) Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Die einzelnen Arbeitskreise können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 17

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Es ist sicher zu stellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2023 durch eine entsprechende Nachfolgeorganisation gewährleistet werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins anteilig gemäß der eingesetzten finanziellen und materiellen Mittel an die Mitglieder zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel.

§ 19

Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins oder zwischen den Vereinsmitgliedern Plön.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Ausfertigung in Kraft.

Schönberg,

Die/der Vorstandsvorsitzende

Die/der stv. Vorsitzende

TISCHVORLAGE vom LLUR, 15.11.18

Schulhofprojekte - Gegenüberstellung der Bewertungen

Bewertungskriterium	grünes Klassenzimmer Lütjenburg	Neugestaltung Schulhof Probsteierhagen	Pädagogische Erlebniswelt Campuspark Schönberg	Kletter- und Spiellandschaft Schönberg	Spiellandschaft Grundschule Heikendorf	Pädagogische Erlebniswelt Heikendorf
	Bildung	Daseinsvorsorge	Bildung	Bildung	Daseinsvorsorge	Daseinsvorsorge
Schwerpunktthema						
Wirkung des Projektes (lokale Wirkung = 1 Punkt, überörtliche Wirkung = 3 Punkte, Projekt wirkt in der gesamten AktivRegion = 5 Punkte, Projekt wirkt über die AktivRegion hinaus = 7 Punkte) Ab 5 Punkten ist eine Erhöhung der Förderquote möglich.	1	3	3	3	5	5
Modellhaftigkeit (keine Modellhaftigkeit = 0 Punkte, Projekt ist modellhaft für eine Teilregion = 3 Punkte, Projekt ist modellhaft für die gesamte AktivRegion = 5 Punkte, Projekt ist überregional bis landesweit modellhaft = 7 Punkte) Ab 5 Punkten ist eine Erhöhung der Förderquote möglich.	0	0	0	0	3	3
Interkommunal abgestimmte Projekte (kein interkommunaler Aspekt = 0 Punkte, mindestens 2 beteiligte Kommunen = 3 Punkte, 3-4 beteiligte Kommunen = 5 Punkte, mehr als 4 beteiligte Kommunen = 7 Punkte, als kooperative Projekte gelten solche, an denen mehrere Kommunen mitfinanzieren bzw. bei denen mehrere Kommunen sich auf die Funktionsübernahme durch eine Kommune einigen.) Projektkooperationen von nicht öffentlichen Projektträgern sind den interkommunal abgestimmten Projekten gleichgestellt. Sonderpunkt bei Funktionsübernahme und/oder Beteiligung durch WiSo-Partner = 1 Punkt. Ab 5 Punkten ist eine Erhöhung der Förderquote möglich.	0	5	7	7	0	0
Förderung der Gleichstellung von Bevölkerungsgruppen Das Projekt hat nichtdiskriminierende Elemente, fördert die Geschlechtergleichstellung oder unterstützt benachteiligte Gruppen (keine Wirkung = 0 Punkte, Projekt enthält Elemente = 2 Punkte, Projektkern ist der Ausgleich von Disparitäten = 4 Punkte)	0	2	2	0	2	2
Förderung der Familienfreundlichkeit Das Projekt fördert die Familienfreundlichkeit (keine Förderung = 0 Punkte, mittlere Förderung = 2 Punkte, hohe Förderung = 4 Punkte)	2	2	4	4	4	4
Projekt leistet positiven Beitrag zur Zielerreichung im Kernthema „Lebenswerte Dörfer - regionale Kristallisationskerne für Teilhabe und Lebensqualität“ (Kein Beitrag = 0 Punkte, geringer Beitrag = 2 Punkte, mittlerer Beitrag = 5 Punkte, hoher Beitrag = 7 Punkte, ganze Zwischenpunkte sind begründet möglich.)	2	5	5	5	7	7
Projekt leistet positiven Beitrag zur Zielerreichung im Kernthema „Klimaschutz und Energiesparen - global denken und regional handeln“ (Kein Beitrag = 0 Punkte, geringer Beitrag = 2 Punkte, mittlerer Beitrag = 5 Punkte, hoher Beitrag = 7 Punkte, ganze Zwischenpunkte sind begründet möglich.)	2	0	0	0	0	0
Projekt leistet positiven Beitrag zur Zielerreichung im Kernthema „Regionales Lernen - Talente entdecken, Kompetenzen entwickeln und vernetzen“ (Kein Beitrag = 0 Punkte, geringer Beitrag = 2 Punkte, mittlerer Beitrag = 5 Punkte, hoher Beitrag = 7 Punkte, ganze Zwischenpunkte sind begründet möglich.)	7	5	7	7	7	7
Projekt leistet positiven Beitrag zur Zielerreichung im Kernthema „Ganzheitliche Vermarktung - Profil stärken durch regionale Angebote und Produkte“ (Kein Beitrag = 0 Punkte, geringer Beitrag = 2 Punkte, mittlerer Beitrag = 5 Punkte, hoher Beitrag = 7 Punkte, ganze Zwischenpunkte sind begründet möglich.)	0	0	5	7	7	7
Gesamtpunktzahl	14	22	33	33	35	35
Förderquote	55%	55%	55+5%	55+5%	55+5%	55+5%
Höchstzuschuss	50.000 €	50.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €